

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	45 (1972)
<b>Heft:</b>	11
<b>Rubrik:</b>	Neue Landeskarte 1:200000

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wir müssen unterscheiden:

- Neutralitätsrechtlich bestehen keine Schranken für eine Mitarbeit, solange in Europa kein Kriegszustand herrscht.
- Dagegen verbietet uns die Neutralitätspolitik, im Zusammenwirken mit anderen Staaten Massnahmen zu treffen, welche die Glaubwürdigkeit unserer neutralen Haltung im Kriegsfalle beeinträchtigen könnten. Hier sind vor allem zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
  - Wir dürfen uns nicht verpflichten, an irgendwelchen militärischen oder wirtschaftlichen Sanktionen teilzunehmen. Diese würden von der betroffenen Macht mit gutem Grund als unfreundlicher Akt und als Verstoss gegen unsere Neutralität betrachtet. Die Gerechtigkeit der Entscheidungen der UNO ist — wie der Fall Israels zeigt — keineswegs gewährleistet. Von ihr beschlossene Sanktionen könnten höchst ungerecht sein.
  - Wir sollten uns nicht in eine Abhängigkeit begeben, die unsere volle Entscheidungsfreiheit im Kriegsfall beschränken könnte.

Wo im konkreten Falle die Grenze des Zulässigen liegt, ist eine Ermessensfrage. Oesterreich und Schweden betrachten trotz ihrer neutralen Haltung die Zugehörigkeit zur UNO als erlaubt; offenbar deshalb, weil die Verhängung von Sanktionen praktisch wenig wahrscheinlich ist und weil die Möglichkeit bestünde, sich der Pflicht zur Beteiligung an ihnen zu entziehen. Wir waren bisher der Meinung, unsere Mitgliedschaft in der UNO lasse sich mit unserer dauernden Neutralität nur schwer oder überhaupt nicht vereinbaren. In letzter Zeit beginnt sich aber in zunehmendem Masse die gegenteilige Ansicht durchzusetzen. Persönlich bezweifle ich angesichts der fragwürdigen Politik der UNO die Opportunität unseres Beitrittes. Aber die zu entscheidende Frage ist im Grunde genommen nicht strategischer, sondern gesamtpolitischer Natur. Ihre Beantwortung liegt daher ausserhalb meiner Aufgabe.

Zusammenfassend möchte ich festhalten:

*Strategisch überwiegen die Vorteile unserer dauernden Neutralität deren Nachteile und Risiken bei weitem. Auch verstösst diese in keiner Weise gegen die legitimen Interessen der freien Welt. Praktisch fällt der Beitritt der Schweiz zum Warschauer Pakt oder zur Nato ausser Betracht. Da der Anschluss an eine Allianz keine wirkliche Alternative zu unserer dauernden Neutralität ist, sollten wir uns hüten, aus bloss theoretischen Gründen, deren Sinn und Notwendigkeit anzuzweifeln und damit ihre Glaubwürdigkeit gegenüber dem Ausland zu beeinträchtigen.*

## Neue Landeskarte 1:200 000

Die Eidgenössische Landestopographie hat in diesem Jahr das zweite Blatt der neuen Landeskarte 1 : 200 000 der Öffentlichkeit übergeben. Dieses Kartenwerk wird auf vier Blättern die ganze Schweiz und grosse Teile des angrenzenden Auslandes abbilden und soll die bisherige provisorische Generalkarte des gleichen Maßstabes ablösen. Blatt 3 ist bereits im Handel.

Das neue Blatt erfasst schweizerisches Gebiet nördlich der Linie Orbe — Thun — Meiringen und westlich der Linie Sarnen — Brugg — Koblenz. Die französischen Franche Comté und die umliegenden Départements Haute Saône, Haut Rhin (Elsass) und der deutsche Schwarzwald mit Titisee und Freiburg i. Br. ergänzen das Blatt. Die fein gegliederte Darstellung von Situation, Relief und Wald gibt einen guten Überblick über die Besiedlung und die vielfältigen Geländeformen des 28 400 km<sup>2</sup> umfassenden Gebietes.

Als nächstes wird voraussichtlich im Sommer 1973 das Blatt 2 herausgegeben, die Nordostschweiz und die nördlichen Teile des Kantons Graubünden enthaltend.

Diese Karte können Sie bei allen amtlichen Verkaufsstellen und Buchhandlungen kaufen.

Preis: Ausgabe auf Papier Fr. 4.80  
Ausgabe auf Syntosil Fr. 8.—